

**AUFZEICHNUNG**

---

des AStV  
für den Rat/Europäischen Rat

---

Nr. Vordokument: 8305/00 CORDROGUE 28

---

Betr.: Drogenaktionsplan der EU (2000-2004)

---

**I. Einleitung**

- A. Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung im Dezember 1999 in Helsinki die Drogenstrategie der Europäischen Union (2000-2004) gebilligt. In der Strategie wird auf alle Aktivitäten der Union im Drogenbereich für die kommenden fünf Jahre eingegangen. In ihr werden die wichtigsten Ziele und Merkmale der auf allen Ebenen zu ergreifenden Maßnahmen festgelegt.
- B. 1. In diesem Aktionsplan werden konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie festgelegt. Bestandteile des Plans sind Ergebnis der Interinstitutionellen Konferenz über Drogenpolitik in Europa, die unter der Schirmherrschaft der Kommission, des Vorsitzes des Rates und des Europäischen Parlaments am 28./29. Februar 2000 in Brüssel stattfand. Eine weitere Grundlage für den Aktionsplan sind die in Dokument 7826/00 CORDROGUE 25 enthaltenen Vorschläge im Rahmen der Initiative des Vereinigten Königreichs zum Thema Drogen, die im Zuge der Ausarbeitung des Plans eingehend geprüft wurde.

2. Die Horizontale Gruppe "Drogen" hat den Plan in ihren Sitzungen vom 12. April, 3. Mai, 17. Mai und 30. Mai 2000 auf der Grundlage eines Non-papers der Kommissionsdienststellen und schriftlicher Bemerkungen der Delegationen zu diesem Non-paper erörtert.

## **II. Wesen des Plans**

- A. 1. Im Drogenaktionsplan der EU werden Maßnahmen, die im Zeitraum 2000-2004 zu ergreifen sind, sowie zwei Ziele umrissen:  
Der Aktionsplan sollte zum einen ein Leitfaden für die Aktivitäten sein, die von der Europäischen Union in den kommenden fünf Jahren unternommen werden, um die Drogenstrategie der EU (2000-2004) umzusetzen.  
Er sollte zum anderen eine solide Grundlage für die von der Kommission zugesagten Evaluierungen der EU-Drogenstrategie (2000-2004) bilden. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, daß
  - die Prüfer untersuchen, inwieweit alle Akteure die Maßnahmen des Drogenaktionsplans umgesetzt haben, und sie auf diese Weise bewerten, inwieweit der Aktionsplan ausgeführt wurde,
  - die Prüfer bewerten, inwieweit die Ausführung des Aktionsplans den Anforderungen der Drogenstrategie der EU gerecht wird, und
  - sie prüfen, inwieweit sich die ergriffenen Maßnahmen auf das Drogenproblem ausgewirkt haben, und sie auf diese Weise die Sachdienlichkeit der Drogenstrategie der EU selbst bewerten.
2. Zu spezifischen Punkten des Plans ist zu betonen, daß
  - betreffend die Nachfragereduzierung in der Drogenstrategie der EU deutlich gemacht wurde, daß sich die Verhütung des Drogenmißbrauchs sowohl auf legale als auch auf illegale Drogen erstrecken sollte;

- betreffend die internationale Zusammenarbeit, wie sie von der britischen Delegation hervorgehoben wurde, die Drogenbekämpfungspolitik der zwölf beitriftswilligen Länder für die EU von Bedeutung ist, und zwar sowohl in bezug auf den Fortschritt, der mit dieser Politik im Hinblick auf die Anpassung an den Besitzstand der EU und die Mitgliedschaft in der EU erzielt wird, als auch in bezug auf die wirklichen Schwierigkeiten, denen diese Länder gegenwärtig gegenüberstehen und die häufig einen Zusammenhang mit den Drogenproblemen in den Mitgliedstaaten der EU aufweisen. Die EU ist daher entschlossen, den beitriftswilligen Ländern zu helfen, das gemeinsame Problem der illegalen Drogen so wirksam und so schnell wie möglich anzugehen.

- B.
1. Für die meisten Maßnahmen wurden keine genauen Fristen festgelegt, damit eine gewisse Flexibilität gewahrt bleibt. Der Plan ist indessen bis 2004 durchzuführen, und für bestimmte Maßnahmen wurden genaue Fristen festgelegt (beispielsweise Ende 2000 für die Fertigstellung - durch die Kommission - einer Studie über die Festlegung von Mindestvorschriften für die Tatbestandsmerkmale des illegalen Drogenhandels und die dafür vorgesehenen Strafen).
  2. Arbeitsgruppen oder andere Gremien, die den Plan durchführen sollen, wurden nicht systematisch bestimmt, damit insbesondere künftige Vorsitze über einen Spielraum verfügen. Die Durchführung des Plans wird von den einschlägigen Gremien des Rates überwacht, insbesondere von der Horizontalen Gruppe "Drogen", der Gruppe "Drogenhandel", der Gruppe "Gesundheitsfragen" und hinsichtlich Vorläufersubstanzen auch von der Gruppe "Wirtschaftsfragen" und der Gruppe "Vorläufersubstanzen" der Kommission. Die EBDD und Europol werden ebenfalls eine angemessene Rolle spielen.
  3. Der Plan richtet sich an die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union wie den Rat, die Kommission, Europol und die EBDD. In den Plan wird ferner ein allgemeiner politischer Rahmen festgelegt und dazu aufgerufen, unter vollkommener Achtung des Grundsatzes der Subsidiarität, einzelstaatlicher Regelungen und Strukturen und der verfügbaren Haushaltsmittel einzelstaatliche Maßnahmen zu ergreifen. Jeder Ratsvorsitz wird in seinem Arbeitsprogramm sein Augenmerk auf die Durchführung des Plans richten.

III. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 7. Juni 2000 dem als Anlage beigefügten Plan zugestimmt und den Rat gebeten, daß

- er dem Europäischen Rat den Text zur Billigung vorlegt,
- er die Übermittlung des Plans an das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen genehmigt.

## **DROGENAKTIONSPLAN DER EU**

### **1. Koordinierung**

#### **1.1. Es wird sichergestellt, daß die Drogenproblematik bei internen und externen Maßnahmen der EU weiterhin Vorrang hat (Ziel 1 der Strategie).**

1.1.1. Die Institutionen der Europäischen Union sorgen für eine gute Koordinierung zwischen den Institutionen, und insbesondere legt jeder neue Ratsvorsitz dem Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen sein Arbeitsprogramm im Drogenbereich vor.

1.1.2. Erforderlichenfalls und in jedem Falle 2002 (Halbzeitprüfung) und 2004 (abschließende Evaluierung) prüft der Ratsvorsitz die Möglichkeit, eine Tagung der an der Durchführung dieses Plans beteiligten Akteure auf hoher Ebene abzuhalten.

1.1.3. Der Ratsvorsitz sorgt dafür, daß die nationalen Drogenkoordinatoren oder die für die Koordinierung der Drogenpolitiken verantwortlichen Personen regelmäßig, und zwar grundsätzlich zweimal jährlich, die Gelegenheit haben, im Rahmen der horizontalen Gruppe "Drogen" zusammenzukommen, damit sie Informationen über einzelstaatliche Entwicklungen austauschen und Möglichkeiten für eine verstärkte Zusammenarbeit prüfen können.

1.1.4. Der Ratsvorsitz wird soweit wie möglich in den Jahresbericht über die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme von Dezember 1996 eine Übersicht über die als Begleitmaßnahmen zu diesem Plan ergriffenen Maßnahmen einbeziehen und diesen Bericht an das Europäische Parlament übermitteln.

1.1.5. Der Rat informiert den Europäischen Rat erforderlichenfalls über Drogenfragen.

1.1.6. Der Rat und die Kommission beziehen die Drogenproblematik in die allgemeinen Ziele der Außenbeziehungen der EU und der Entwicklungszusammenarbeit ein und nutzen dabei in vollem Umfang das Instrumentarium der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und der Handelspolitik sowie die technische und finanzielle Hilfe.

1.1.7. Die Kommission veranlaßt mit Unterstützung der EBDD eine bis März 2001 abzuschließende Untersuchung, um zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie die bestehenden Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit verbessert werden können.

**1. 1.2. Die globale, multidisziplinäre, integrierte und ausgewogene EU-Strategie, bei der die Verringerung des Angebots und der Nachfrage als sich gegenseitig stützende Komponenten betrachtet werden, wie auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) über Drogen betont, wird weitergeführt (Ziel 3 der Strategie).**

1.2.1. Die Stellung der Horizontalen Gruppe "Drogen" als Koordinator im Rat für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit Drogen wird gestärkt. Die Gruppe muß über sämtliche den Drogenbereich betreffende Aktivitäten aller einschlägigen Gremien informiert werden, damit sie ihre Überwachungsaufgabe erfüllen kann.

1.2.2. Der Rat hält unter Berücksichtigung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Verwaltungsstrukturen alle Mitgliedstaaten dazu an, die Einrichtung nationaler Koordinierungsmechanismen zu prüfen, sofern diese noch nicht bestehen, oder anderenfalls diese Mechanismen zu stärken und/oder einen nationalen Drogenkoordinator zu benennen.

1.2.3. Der Rat stellt sicher, daß die Agenturen der EU, namentlich Europol und die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen in vollem Umfang beteiligt werden.

1.2.4. Die Kommission, der Rat und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die ausgewogene und multidisziplinäre Konzeption berücksichtigt wird und sich in ihren Drogenprogrammen und -politiken niederschlägt.

**1.3. Die Zusammenarbeit zwischen einer Vielzahl von Einrichtungen und die Einbeziehung der Bürgergesellschaft werden gefördert (Ziel 6 der Strategie)**

1.3.1. Der Rat ruft alle Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, daß sie auf nationaler, regionaler und/oder lokaler Ebene über effiziente Koordinierungsstellen verfügen, die die Fachkenntnisse aller beteiligten Agenturen und NRO zusammenbringen.

1.3.2. Alle Mitgliedstaaten und die Kommission legen eine Strategie für die Zusammenarbeit mit der Bürgergesellschaft und der Bürgergemeinschaft sowie mit Freiwilligengruppen aus den Bereichen fest, die vom Problem des Drogenmißbrauchs am meisten betroffen sind.

**1.4. Es werden angemessene Mittel für drogenbezogene Maßnahmen (Ziel 11 der Strategie) und Maßnahmen im Zusammenhang mit den sozialen Auswirkungen von Drogenmißbrauch bereitgestellt.**

1.4.1. Der Rat und die Kommission prüfen im Lichte gegenwärtiger Bemühungen in diesem Bereich seitens der EBDD und der Pompidou-Gruppe, wie ein Verzeichnis sämtlicher öffentlicher Ausgaben für die Drogenproblematik erstellt werden kann.

1.4.2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission wirken darauf hin, daß angemessene Mittel für proaktive Maßnahmen wie die Verhütung des Drogenkonsums, die Verhütung von Drogenkriminalität und die Verringerung der negativen gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen von Drogenkonsum bereitgestellt werden.

**1.5. Der Rat hält alle Mitgliedstaaten dazu an, Informationen über ihre einzelstaatlichen Strategien und Aktionspläne, Rechtsvorschriften betreffend Drogen, Politiken und innovative Projekte auszutauschen und dabei die EBDD-Datenbank über Drogengesetze in vollem Umfang zu nutzen. Im Rahmen der verstärkten operativen Zusammenarbeit sind bestehende Programme wie Falcone und OISIN voll und ganz zu nutzen.**

## **2. Information und Evaluierung**

### **1. 2.1. Die Sammlung, Analyse und Verbreitung von objektiven, zuverlässigen und vergleichbaren Daten über das Drogenphänomen in der EU wird mit Unterstützung der EBDD und von Europol sichergestellt (Ziel 8 der Strategie)**

2.1.1. Die Mitgliedstaaten stellen entsprechend den von der EBDD bereitgestellten technischen Instrumenten und Leitlinien verlässliche Informationen zu den fünf epidemiologischen Schlüsselindikatoren auf einem von der EBDD erstellten und vom Rat angenommenen Vergleichsformblatt zur Verfügung:

1. Ausmaß des Drogenkonsums und Drogenkonsumverhalten in der Bevölkerung
2. Verbreitung des Drogenkonsums
3. Nachfrage der Drogenkonsumenten nach Behandlung
4. drogenbedingte Todesfälle und Sterblichkeit von Drogenkonsumenten
5. drogenbedingte infektiöse Krankheiten (HIV, Hepatitis)

2.1.2. Die EBDD sammelt und analysiert die Informationen auf der Ebene der EU.

2.1.3. Die EBDD ermittelt Indikatoren für drogenbezogene Straftaten, die Erhältlichkeit von Drogen (einschließlich auf der Straße) und drogenbedingte soziale Ausgrenzung.

2.1.4. Die Mitgliedstaaten und die EBDD stellen in den bestehenden finanziellen Grenzen sicher, daß die nationalen Kontaktstellen die erforderliche politische und finanzielle Unterstützung erhalten, damit sie die fünf harmonisierten Schlüsselindikatoren anwenden.

2.1.5. Die EBDD schließt die Arbeiten zu den unter 2.1.1 und 2.1.3 genannten Indikatoren bis Ende 2000 ab und erstattet anschließend der Horizontalen Gruppe "Drogen" jährlich über gleichgelagerte Trends bei den Schlüsselindikatoren, die Fortschritte in diesem Bereich und die für das kommende Jahr zur Lösung offener Probleme vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht.

2.1.6. Die Kommission veranlaßt in Zusammenarbeit mit der Beobachtungsstelle alle zwei Jahre eine europaweite Vergleichsstudie über die Haltung der Öffentlichkeit und insbesondere junger Menschen in Europa gegenüber Drogen (Eurobarometer-Studie).

2.1.7. Die Kommission unterstützt die Einrichtung eines europäischen Systems, mit dem die Mitgliedstaaten dazu bewegt werden sollen, ein Netz nationaler Expertenzentren für den Bereich der toxikologischen Analyse sowie für eine klinische Datenbank und experimentelle, klinische oder epidemiologische Studien einzurichten.

2.1.8. Europol und die EBDD entwickeln eine standardisierte Datenbank über Drogensicherstellungen, die in allen Mitgliedstaaten eingeführt wird und auf harmonisierten Kriterien und Indikatoren beruhen soll.

**1. 2.2. Es wird sichergestellt, daß Drogenbekämpfungsmaßnahmen einer Bewertung unterzogen werden (Ziel 2 der Strategie).**

2.2.1. Die Kommission veranlaßt auf der Grundlage des Aktionsplans eine angemessene Halbzeit- und Abschlussequierung und legt ihre Berichte dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

2.2.2. Die EBDD/Europol sollten die Arbeit fortsetzen und sich dabei den in den Mitgliedstaaten vorhandenen Sachverstand zunutze machen, um die EU-Drogenstrategie mit meßbaren Zielen zu untermauern, damit die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele bewertet werden können. Diese Aufgabe soll möglichst bis Ende 2000 erfüllt sein.

2.2.3. Der Rat ermittelt auf der Grundlage der Arbeit der Horizontalen Gruppe "Drogen" bewährte Praktiken der Mitgliedstaaten und der Kommission im Drogenbereich insbesondere in Zusammenarbeit mit der Gruppe "Drogenhandel", der Multidisziplinären Gruppe "Organisierte Kriminalität" und der Gruppe "Gesundheitsfragen".

- 2.2.4. Die Horizontale Gruppe "Drogen" prüft in erster Linie auf der Grundlage des in der Gemeinsamen Maßnahme vom Dezember 1996 vorgesehenen Berichts die Aktivitäten, die die Mitgliedstaaten und die Kommission gegen Drogen unternommen haben, wie die Aktivitäten durchgeführt wurden und wie effizient sie waren, welche Lehren daraus gezogen werden können und welche Änderungen der Drogenpolitiken sich daraus ergeben haben.
- 2.2.5. Die Kommission veranlaßt eine angemessene Bewertung
- der Effizienz der Gemeinsamen Maßnahme betreffend synthetische Drogen vom Juni 1997 und trägt dabei der Evaluierung des Frühwarnsystems durch die EBDD Rechnung,
  - der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und ihrer Umsetzung im Bereich der Kontrolle des Handels mit Vorläufersubstanzen.
- 2.2.6. Die Mitgliedstaaten und Europol bewerten unterstützt von Wissenschaftlern die Effizienz der Verhütung und Bekämpfung organisierter Drogenkriminalität und ermitteln Indikatoren für die Kriminalität und die Maßnahmen.
- 2.2.7. Die Mitgliedstaaten und Europol erstellen unterstützt von Wissenschaftlern eine jährliche Bewertung der Rolle, welche organisierte kriminelle Gruppen im illegalen Drogenhandel spielen.

### **3. Nachfragereduzierung, Verhütung des Drogenkonsums und Drogenkriminalität**

#### **3.1. Die Drogenprävention und die Reduzierung der Nachfrage und insbesondere des Einstiegs in den Drogenkonsum sowie die Reduzierung der negativen Auswirkungen des Drogenkonsums werden stärker in den Mittelpunkt gestellt (Ziel 4 der Strategie).**

- 3.1.1. Der Konsum illegaler Drogen sowie die Anzahl der Einsteiger, insbesondere bei Jugendlichen unter 18 Jahren, werden in den nächsten fünf Jahren erheblich verringert (Ziel 1 der Strategie).
- 3.1.1.1. Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwickeln umfassende Präventionsprogramme für legale und illegale Drogen und für den kombinierten Konsum verschiedener Drogen. Die Mitgliedstaaten treten dafür ein, daß die Verhütung des Konsums legaler und illegaler Drogen in den Lehrplan an Schulen aufgenommen und ein Programm zur Unterstützung der Eltern aufgestellt wird.

- 3.1.1.2. Die Kommission wirkt darauf hin, daß die bestehenden Programme der Gemeinschaft zur Bekämpfung der gesellschaftlichen Ausgrenzung und der Kriminalität in den Städten sowie zur Förderung der gesellschaftlichen Wiedereingliederung in vollem Umfang genutzt werden.
- 3.1.1.3. Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Mittel für positive Alternativen zu Drogen bereit, indem sie beispielsweise Freizeitaktivitäten für Jugendliche insbesondere in sozial benachteiligten Stadtgebieten anbieten.
- 3.1.1.4. Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwickeln weiterhin innovative Konzeptionen für die Verhütung des Konsums synthetischer Drogen unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale von Konsumenten synthetischer Drogen.
- 3.1.2. Die Auswirkungen drogenkonsumbedingter Krankheiten (HIV, Hepatitis B und C, Tbc usw.) und die Anzahl der Drogentoten sollen in den nächsten fünf Jahren erheblich verringert werden (Ziel 2 der Strategie).
- 3.1.2.1. Die Mitgliedstaaten leisten Sozialarbeit und bieten einfach zugängliche Dienste für Drogenkonsumenten an, darunter Drogenentzug, Behandlung mit Ersatzstoffen, Beratung und gegebenenfalls prophylaktische Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung von Krankheiten.
- 3.1.2.2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission entwerfen innovative Kampagnen zur Schärfung des Problembewußtseins für die Gefahren des Drogenkonsums und Programme zur Verringerung der Risiken und negativen Auswirkungen des Drogenkonsums und führen diese durch. Diese Kampagnen müssen zielgerichtet sein und in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen durchgeführt werden.
- 3.1.2.3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission nutzen neue Kommunikationsmittel (beispielsweise das Internet), um objektive, zuverlässige und zugängliche Informationen über Drogen und die mit ihnen zusammenhängenden Gefahren bereitzustellen.
- 3.1.2.4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß bei der Berufsausbildung und Allgemeinbildung von Ärzten, Sozialarbeitern und sonstigen Angehörigen der Gesundheits- und Sozialberufe ausreichend auf die Drogenproblematik eingegangen wird.

- 3.1.2.5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erforschen die Auswirkungen, die das Führen eines Kraftfahrzeugs unter Einfluß illegaler Drogen und von Medikamenten hat.
- 3.1.2.6. Die Mitgliedstaaten erarbeiten Strategien und verbessern den Zugang zu und die Verfügbarkeit von Einrichtungen, mit denen Drogenabhängige erreicht werden sollen, die nicht in bestehende Einrichtungen und Programme integriert sind oder von diesen nicht erreicht werden und die der großen Gefahr schwerer Gesundheitsschädigungen, drogenbedingter Infektionskrankheiten und sogar tödlicher Unfälle ausgesetzt sind, damit diesen Drogenabhängigen geholfen wird, die Gefahr für die persönliche und die öffentliche Gesundheit zu verringern.
- 3.1.2.7. Die Mitgliedstaaten prüfen proaktive Strategien für das Impfen von Drogenkonsumenten gegen Hepatitis A und B.
- 3.1.3. Erhebliche Steigerung der Anzahl erfolgreich behandelter Drogenabhängiger (Ziel 3 der Strategie)
- 3.1.3.1. Die Mitgliedstaaten sorgen für eine große Bandbreite von Behandlungsmöglichkeiten für Drogenkonsumenten und für effiziente Maßnahmen, mit denen stark drogenabhängigen Personen geholfen wird, sowie für Maßnahmen zur Verringerung der Gesundheitsschädigungen.
- 3.1.3.2. Die Mitgliedstaaten stellen angemessene Mittel für die Behandlung von Drogenkonsumenten bereit, damit Drogenkonsumenten, die eine Behandlung wünschen, in angemessener Frist stationär oder ambulant behandelt werden können.
- 3.1.3.3. Die Mitgliedstaaten legen eindeutige Leitlinien für die Standards und Ziele von Behandlungseinrichtungen fest und sorgen für eine auf konkreten Erkenntnissen beruhende Evaluierung der Behandlung gemäß den Leitlinien. Der Schwerpunkt sollte auf einer wissenschaftlichen Evaluierung verschiedener Behandlungsstrategien liegen. Das Gemeinschaftsprogramm für Forschung und Entwicklung sollte vollständig ausgeschöpft werden.
- 3.1.3.4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die soziale und berufliche Rehabilitierung und die Wiedereingliederung ehemaliger Drogenabhängiger in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Die Gemeinschaftsprogramme in diesem Bereich sollten in vollem Umfang genutzt werden.

**3.2. Die durch den Amsterdamer Vertrag gebotenen neuen Möglichkeiten, insbesondere die Artikel über Gesundheitsschutz und Forschung, werden voll ausgeschöpft (Ziel 7 der Strategie)**

3.2.1. Die Kommission stellt sicher, daß die Drogenprävention zu einem Kernbestandteil des künftigen Programms für die öffentliche Gesundheit wird.

3.2.2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen Mittel in angemessener Höhe zur Erforschung der biomedizinischen und sozialen Gründe für Drogenabhängigkeit sowie für Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der Verhütung und der Ursachen von Drogenabhängigkeit und der Verhaltensmuster von Drogenkonsumenten bereit. Die Kommission wirkt darauf hin, daß dieser Bereich der Forschung als vorrangiger Bereich in das Gemeinschaftsprogramm für Forschung und Entwicklung aufgenommen wird.

3.2.3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten ermitteln neue Bereiche, in denen Maßnahmen auf europäischer Ebene dazu beitragen könnten, den durch Drogen angerichteten Schaden zu verringern; dazu gehören die Weitergabe bewährter Praktiken, die Ausbildung und der Informationsaustausch.

**3.3. Verfolgung eines umfassenden Konzepts**

3.3.1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten legen präventive Maßnahmen und Strategien für alle Altersgruppen und insbesondere für Kinder und Jugendliche fest und wenden diese an.

3.3.2. Die Kommission und die Mitgliedstaaten befassen sich in diesem Zusammenhang in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen mit Risikoverhalten und Abhängigkeit allgemein, auch mit Aspekten des Konsums von Alkohol, Medikamenten, Dopingsubstanzen im Sport und Tabak, sofern dies angebracht ist.

**3.4. Verhütung der drogenbedingten Kriminalität, namentlich der Jugendkriminalität und der Kriminalität in den Städten**

3.4.1. Erhebliche Verringerung der Anzahl der Drogenstraftaten in den nächsten fünf Jahren (Ziel 5 der Strategie).

- 3.4.1.1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten legen Programme auf, mit denen bewährte Praktiken bei der Prävention krimineller Aktivitäten, die im Zusammenhang unter anderem mit Drogen, Jugendkriminalität und Kriminalität in den Städten stehen, gefördert werden sollen.
- 3.4.1.2. Der Rat und die Kommission erarbeiten eine gemeinsame Vergleichsdefinition für den Begriff Drogenkriminalität auf der Grundlage der Arbeit Europol's und der EBDD, damit ein seriöser Vergleich der Anzahl von Drogenstraftaten ermöglicht wird.
- 3.4.2. Die Mitgliedstaaten ergreifen konkrete Maßnahmen, um insbesondere für jugendliche Drogenstraftäter Alternativen für Haftstrafen zu schaffen.
- 3.4.3. Die Mitgliedstaaten verstärken ihre Bemühungen, Drogenprävention und Behandlungseinrichtungen bereitzustellen und erforderlichenfalls Maßnahmen zu ergreifen, um die Gesundheitsschädigungen während einer Haftstrafe und nach Entlassung aus der Haft zu verringern.
- 3.4.4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten prüfen die Ergebnisse einer Studie der EBDD über die Gesetze und die Praxis in den Mitgliedstaaten der Union betreffend den Umgang mit Drogenabhängigen im Justizvollzugssystem, darunter auch Fragen wie die Feststellung der Drogenabhängigkeit von Personen nach ihrer Inhaftierung, Alternativen für Haftstrafen und Behandlungsmöglichkeiten im Justizvollzugssystem. Auf dieser Grundlage prüfen die Kommission und die Mitgliedstaaten, wie sie bewährte Praktiken im Umgang mit Drogenabhängigen im Justizvollzugssystem austauschen können.

### **3.5. Ausbildung und Erfahrungsaustausch in der Verhütung des Drogenkonsums**

- 3.5.1. Die Mitgliedstaaten setzen sich für die Schaffung eines abgestimmten Qualifikationsprofils (auf wissenschaftlicher und auf berufsfachlicher Ebene) im Bereich der Drogenprävention ein.
- 3.5.2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission richten ein Netzwerk von Ausbildern und Angehörigen der Gesundheits- und Sozialberufe ein, die mit Drogenkonsumten arbeiten.

3.5.3. Die Mitgliedstaaten fördern den Austausch bewährter Praktiken im Bereich der Prävention und sorgen dafür, daß andere Mitgliedstaaten und die Kommission über erfolgreiche Programme in Kenntnis gesetzt werden.

#### **4. Angebotsreduzierung**

##### **1. 4.1. Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des illegalen Drogenhandels und der damit verbundenen organisierten Kriminalität sowie anderer Formen der Drogenkriminalität wird verstärkt und die polizeiliche, zollbehördliche und justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten wird ausgebaut (Ziel 5 der Strategie)**

4.1.1. Erhebliche Reduzierung der Verfügbarkeit illegaler Drogen in den nächsten fünf Jahren (Ziel 4 der Strategie)

4.1.1.1. Die Mitgliedstaaten sorgen für ein hohes und einheitliches Sicherheitsniveau an den Außengrenzen der EU und setzen erforderlichenfalls gemeinsame Kontrollteams mit Kräften beispielsweise der Polizei, des Zolls, der Einwanderungsbehörden und der Grenzüberwachungsbehörden ein.

4.1.1.2. Der Rat und die Kommission erstellen mit Unterstützung von Europol Leitlinien der EU für die Bekämpfung illegaler Drogenaktivitäten, die über neue Technologien und insbesondere das Internet erfolgen.

4.1.1.3. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit Unterstützung von Europol und unter Berücksichtigung der bestehenden Systeme der EU für einen Informationsaustausch in den einschlägigen Ratsgremien zusammen, um ihre Bemühungen zur Bekämpfung des Drogenhandels auf See zu verstärken, organisieren Lehrgänge über die Identifizierung und Überwachung verdächtiger Schiffe und legen Verfahren für ein etwaiges Betreten und Durchsuchen von Schiffen fest. Die Mitgliedstaaten sollten die Bedeutung der Umsetzung der Grundsätze anerkennen, die in Artikel 17 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verankert sind.

- 4.1.1.4. Die Mitgliedstaaten prüfen mit Unterstützung von Europol weiter die Möglichkeiten, kriminaltechnische und kriminalpolizeiliche Informationen miteinander zu verknüpfen, um die Herstellung von und den Handel mit synthetischen Drogen, die Zusammensetzung derartiger Drogen und die Hersteller und Händler zu ermitteln. Die kriminaltechnischen Labors der Mitgliedstaaten tauschen zu diesem Zweck Informationen über die Analyse von Proben aus, die bei der Sicherstellung synthetischer Drogen genommen wurden. Die Ergebnisse werden gegebenenfalls den einschlägigen Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht.
- 4.1.1.5. Die Kommission unterstützt in angemessener Form die Bemühungen der Mitgliedstaaten, die Zusammenarbeit von Polizei, Zoll und Justiz insbesondere durch Austausch- und Lehrgangsprogramme zu verbessern, und zieht dabei Nutzen aus den Erfahrungen und Ergebnissen im Rahmen bestehender Programme in der dritten Säule.
- 4.1.1.6. Die Mitgliedstaaten und Europol setzen die projektbezogene Strafverfolgungsstrategie der EU gegen die internationale organisierte Kriminalität um, um den Drogenhandel zu bekämpfen.
- 4.1.1.7. Die künftige Europäische Polizeiakademie sorgt für sachdienliche Lehrgänge in den obengenannten Bereichen.
- 4.1.2. Erhebliche Verringerung der Geldwäsche und des illegalen Handels mit Grundstoffen in den nächsten fünf Jahren (Ziel 6 der Strategie)
- 4.1.2.1. Die Kommission berichtet dem Rat regelmäßig über die Bekämpfung der Geldwäsche in der EU und die im vorangegangenen Jahr unternommenen und für das folgende Jahr vorgeschlagenen Maßnahmen.
- 4.1.2.2. Die Mitgliedstaaten unternehmen konkrete Schritte gegen die Geldwäsche und eine Angleichung der Strafvorschriften und -verfahren im Bereich Geldwäsche.

- 4.1.2.3. Die Mitgliedstaaten verbessern das System für die Auswertung von Informationen und deren Austausch zwischen den Zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten.
- 4.1.2.4. Die Kommission erstattet dem Rat regelmäßig Bericht über die Bekämpfung der Verbreitung illegaler chemischer Vorläufersubstanzen und die im vorangegangenen Jahr unternommenen und für das folgende Jahr vorgeschlagenen Maßnahmen.
- 4.1.2.5. Die Kommission erarbeitet unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten ein Verfahren für die freiwillige Überwachung der nicht als solche erfaßten chemischen Vorläufersubstanzen für synthetische Drogen in Zusammenarbeit mit der Chemieindustrie.
- 4.1.2.6. Die Mitgliedstaaten organisieren gegebenenfalls mit Unterstützung der Kommission und von Europol Lehrgänge für den Zoll und die Polizei betreffend die Bekämpfung der Verbreitung chemischer Vorläufersubstanzen.

**4.2. Die durch den Amsterdamer Vertrag gebotenen neuen Möglichkeiten, insbesondere die Artikel über Drogenbekämpfung, polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit sowie die gemeinsamen gesetzlichen Mindestnormen werden voll ausgeschöpft (Ziel 7 der Strategie)**

- 4.2.1. Die Mitgliedstaaten setzen so schnell wie möglich gemeinsame Ermittlungsgruppen aus Polizei, Zoll und anderen Strafverfolgungsbehörden ein, die in ihrem Hoheitsgebiet speziell für Drogenhandel zuständig sind.
- 4.2.2. Die Mitgliedstaaten verstärken gegebenenfalls mit Unterstützung von Europol ihre Zusammenarbeit in der Bekämpfung des Drogenhandels und richten im geeigneten Rechtsrahmen insbesondere gemeinsame Ermittlungsgruppen ein, wenn es um Drogenhandel zwischen Mitgliedstaaten geht.
- 4.2.3. Die Mitgliedstaaten fördern die Zusammenarbeit von Regionen, in denen gleichgelagerte Drogenprobleme bestehen.

- 4.2.4. Die Kommission führt nach Konsultierung der EBDD und unter Berücksichtigung einschlägiger Informationsquellen eine Studie über die Definitionen der Straftaten, die Strafen und die praktische Anwendung der Gesetze durch die Gerichte und die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten im Bereich Drogenhandel durch. Anhand dieser Studie schlägt die Kommission Maßnahmen für die Festlegung von Mindestvorschriften für die Tatbestandsmerkmale des illegalen Drogenhandels und die dafür vorgesehenen Strafen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des EUV vor. Die Studie sollte bis Ende 2000 fertiggestellt werden, und Vorschläge sollten bis zum 31. März 2001 unterbreitet werden.
- 4.2.5. Die Mitgliedstaaten und Europol fördern neue Ermittlungstechniken sowie Forschung und Dokumentation hinsichtlich Drogenkriminalität.
- 4.2.6. Die Task Force der leitenden Polizeibeamten prüft, ob sie den Drogenhandel in ihre vorrangigen Arbeitsbereiche einbezieht, und prüft insbesondere, wie die polizeiliche Zusammenarbeit betreffend den Drogenhandel verbessert werden kann und worauf in diesem Bereich die Schwerpunkte der polizeilichen Maßnahmen gelegt werden sollen.

## **5. Internationale Fragen**

### **5.1. Die Bewerberländer werden schrittweise mit einbezogen, und die internationale Zusammenarbeit mit anderen Ländern und internationalen Organisationen wird intensiviert (Ziel 9 der Strategie)**

- 5.1.1. Die Kommission und der Rat wirken darauf hin, daß die beitrittswilligen Länder den Besitzstand der Gemeinschaft und bewährte Praktiken im Drogenbereich übernehmen und daß die Umsetzung zufriedenstellend verläuft. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen mit den beitrittswilligen Ländern einen Drogenaktionsplan, mit dem die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß diese Länder so schnell wie möglich dem Besitzstand gerecht werden.
- 5.1.2. Die Kommission verhandelt mit den beitrittswilligen Ländern im Hinblick darauf, daß ihnen eine Mitwirkung in der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht ermöglicht wird. Die Kommission schlägt dem Rat so schnell wie möglich einen Entwurf für das Mandat für die Aufnahme dieser Verhandlungen vor.

5.1.3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten leisten weiterhin technische und erforderlichenfalls finanzielle Hilfe für die beitrittswilligen Länder, um diese in ihren Bemühungen um die Bekämpfung von Drogenkonsum und Drogenhandel zu unterstützen. Dabei sollte ein besonderer Schwerpunkt auch im Rahmen des PHARE-Programms auf die Entwicklung nationaler Strategien, auf nationale Drogeneinheiten, auf Anlaufstellen für die EBDD und wirksame Kontrollen der Drogen, die in die Union oder die beitrittswilligen Staaten gelangen, gelegt werden. Was die Länder anbelangt, die nicht unter das PHARE-Programm fallen, so sollten die Unterstützungsmechanismen Maßnahmen zur Drogenbekämpfung einschließen. Die Kommission sollte innerhalb der bestehenden Obergrenzen nach neuen Finanzierungsquellen für die Zusammenarbeit mit der Türkei suchen und die Zusammenarbeit in Drogenfragen in die bevorstehende Formulierung der Beitrittspartnerschaft einbeziehen. Auch zielorientierte Partnerschaften im Drogenbereich und die Bereitstellung von speziellen Drogenberatern in der Heranführungsphase sollten geprüft werden.

5.1.4. Der Rat führt jährlich eine Aussprache über sämtliche Hilfsprojekte der EU im Drogenbereich in den beitrittswilligen Ländern.

5.1.5. Die Kommission und die Mitgliedstaaten setzen die Vorbeitrittsvereinbarung über die Bekämpfung der organisierten Kriminalität um und dehnen sie auf alle beitrittswilligen Länder aus.

**5.2. Die internationale Zusammenarbeit und die Einbeziehung der Drogenbekämpfung in die Entwicklungszusammenarbeit der EU werden gefördert, und die Bemühungen der Vereinten Nationen und des UNDCP insbesondere um Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf der Grundlage der auf der UNGASS im Juni 1998 verabschiedeten Grundsätze werden unterstützt (Ziel 10 der Strategie).**

5.2.1. Die Kommission und der Rat geben den internationalen Bemühungen Vorrang, die darauf abzielen, das Drogenproblem in den beitrittswilligen Ländern und den Regionen der Welt zu lösen, in denen entweder Drogen hergestellt werden oder durch die Drogen auf ihrem Weg in die EU transportiert werden.

5.2.2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission koordinieren ihre Projekte in Drittländern und -regionen, damit eine gemeinsame Bewertung und Durchführung ihrer Maßnahmen ermöglicht wird.

- 5.2.3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission verstärken die Zusammenarbeit auf multilateraler Ebene und mit internationalen Organisationen, wenn dies zu einer besseren Effizienz ihrer Maßnahmen führt.
- 5.2.4. Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen weiterhin Mittel in angemessener Höhe für die Durchführung von Programmen und Projekten zur Angebotsverringering (beispielsweise Projekte zur Bekämpfung des Drogenhandels und zur Förderung der alternativen Entwicklung) und zur Nachfrageverringering bereit. Die Mitgliedstaaten und die Kommission berichten dem Rat (der Horizontalen Gruppe "Drogen") jährlich über alle Hilfsprojekte, die in Drittländern im Drogenbereich durchgeführt werden, damit eine stets aktualisierte Übersicht vorliegt. Die Kommission unterrichtet den Rat über alle Hilfsprojekte für Drittländer im Drogenbereich, sofern dies möglich und in der Vorbereitungsphase bereits erforderlich ist.
- 5.2.5. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, daß in den Beziehungen mit nicht beitriftswilligen und mit nicht europäischen Ländern die Ziele der EU-Drogenstrategie bei allen einschlägigen Instrumenten der GASP in vollem Umfang berücksichtigt und entsprechend verwirklicht werden.
- 5.2.6. Die Mitgliedstaaten und die Kommission erstellen einen Aktionsplan betreffend die Zusammenarbeit im Drogenbereich mit Nordafrika und setzen die Aktionspläne für Lateinamerika, die Karibik und Zentralasien uneingeschränkt um.
- 5.2.7. Die Kommission und die Mitgliedstaaten helfen Ländern und Regionen, die nicht zur Union gehören, ihre Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche auszubauen.
- 5.2.8. Die Mitgliedstaaten und die Kommission wirken auf die Ausarbeitung von gemeinsamen internationalen Indikatoren im Bereich der Nachfrageverringering hin und treten für einen gemeinsamen Standard für die einzelstaatliche Berichterstattung an internationale Organisationen ein.
- 5.2.9. Die Kommission und die Mitgliedstaaten beziehen die Drogenthematik als eine bereichsübergreifende Frage in ihre Systeme der supranationalen Zusammenarbeit (insbesondere mit den Entwicklungsländern) ein.
- 5.2.10. Die EU unterstützt weiterhin gemäß dem Grundsatz der geteilten Verantwortung einzelstaatliche Anstrengungen zur Vernichtung von illegalen Drogenanbauflächen.